



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Praxisleitfaden BAK: Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert .....	1
Beschleunigte Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten .....	1
• Recht .....	1
Beauftragung eines Fachberaters .....	1
Bewerber muss eigene Leistungsfähigkeit nachweisen – dies schließt Eignungsleihe nicht aus .....	2
Fristenberechnung der Vorabinformation nach § 134 GWB: § 193 BGB findet keine Anwendung: .....	3
• International .....	4
Aus der EU .....	4
Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe .....	4
EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge ein .....	5
Diskriminierende Auftragsvergabe durch russische Staatsunternehmen .....	5
• Aus den Bundesländern .....	5
Hessen 1: HVTG 2021 vom Landtag beschlossen .....	5
Hessen 2: Ab 1. September 2021 kein IBV mehr! .....	6
Hessen 3: Neuer Vergabeerlass .....	6
Hessen 4: Der neue Vergabeerlass ab 1. September 2021 - Ein Ausblick .....	6
Rheinland-Pfalz: Flutkatastrophe .....	8
• Veranstaltungen .....	9
01. September und 27. Oktober 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung .....	9
15. September 2021 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse .....	9
29. September 2021: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform .....	10
29. September 2021: Vergaben nach dem neuen HVTG 2021. Informationsveranstaltung mit Frau Reineke- Westphal, HMDF .....	10
07. Oktober 2021: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021 .....	11
Impressum .....	12



## Wissenswertes

### **Praxisleitfaden BAK: Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert**

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) hat einen Praxisleitfaden zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs für die Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert veröffentlicht. Danach sollten Architektenleistungen stets im Leistungswettbewerb vergeben werden, da sie im Vorhinein nicht eindeutig beschrieben werden können. Der Leitfaden enthält Handlungsempfehlungen und Beispiele von Bekanntmachungen zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs, ohne dass damit unnötig hohe Hürden aufbaut werden und der Auftraggeber dennoch zu einem tragfähigen Vergabevorschlag gelangt. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 5116-3172

### **Beschleunigte Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten**

Die Hochwasser in einigen Regionen Deutschlands sind eine Katastrophe von nationalem Ausmaß. In dieser Notlage ist schnelles Handeln geboten. Dies betrifft nicht nur rasche finanzielle Unterstützung, sondern auch die Beschaffung von Leistungen zur kurzfristigen Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Notfallmaßnahmen im Bereich der Infrastruktur, der IT-Ausstattung und bei sonstigen krisenrelevanten Dienstleistungen. Hierbei ist eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren essentiell, um nicht vorhersehbare Schäden oder Gefahren aus den Starkregenereignissen zu verhindern oder abzumildern. Das Bundeswirtschaftsministerium erläutert in einem Rundschreiben, unter welchen Voraussetzungen und wie das Verfahren schneller durchzuführen ist.“ Sie finden das Rundschreiben [hier](#).



## Recht

### **Beauftragung eines Fachberaters**

**„Ob und wie“ des Einsatzes eines Fachberaters ist in der Vergabeakte zu dokumentieren**

#### Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Beschaffung von Unterhalts- und Grundreinigungen in einem EU-weiten Verfahren. Der Auftraggeber (AG) lässt sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens durch einen externen Fachberater unterstützen. Ein Bieter rügt den Einsatz des Fachberaters: Es bestehe die Gefahr, dass der Fachberater die Wertung eingehender Angebote manipulieren könne, indem er nach Kenntnisnahme der Inhalte der Angebote festlege, für welche Angebote die Höchstpunktzahl zu empfehlen sei. Es sei zudem mit dem Transparenzgrundsatz unvereinbar, dass der AG den Einsatz des Fachberaters nicht in der Auftragsbekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen angegeben habe. Die Unternehmen müssten selbst entscheiden können, ob sie bei einem hinzugezogenen Fachberater ein Angebot abgeben. Der AG gib an, der Berater habe ihn bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie bei der Auswertung der Angebote unterstützt. Der Fachberater sei öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Gebäudereinigerhandwerk und daher grundsätzlich als zuverlässig einzustufen. Er sei zudem im Rahmen des Beratungsauftrags zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle zuschlagsrelevanten Entscheidungen werden vom AG selbst getroffen. Der Bieter stellt einen Nachprüfungsantrag.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer sieht durch die Einschaltung des Fachberaters keinen Vergabeverstoß. Es obliegt dem Verfahrensermessen des öffentlichen Auftraggebers, bei der Durchführung eines - zumal komplexen - Vergabeverfahrens bei Bedarf und unter Einhaltung der Grundsätze des § 97 GWB sachverständige Hilfe

August/September 2021

hinzuzuziehen. Ausschlaggebend im Hinblick auf die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz und Nicht-diskriminierung ist, dass der Auftraggeber das „Ob und Wie“ des Einsatzes eines Fachberaters nachvollziehbar dokumentiert und alle relevanten Entscheidungen im Vergabeverfahren selbst trifft. Diese dürfen in der Sache nicht einem Dritten überlassen werden und sind entsprechend zu dokumentieren. Der behauptete Transparenzverstoß lag nicht vor, da der AG den Einsatz des Fachberaters von sich aus mit seiner Antragsrüge im Nachprüfungsverfahren gegenüber A offengelegt sowie erläutert hat, dass dieser den AG nicht nur bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, sondern auch bei der Auswertung der Angebote unterstütze. Bereits damit hat der AG den Maßgaben einer transparenten Vergabeverfahrensführung genügt. Die Vergabekammer hat zudem keine Zweifel, dass der AG seine Zusicherung einhalten wird und die relevanten Wertungsentscheidungen selbst trifft bzw. treffen wird.

### Praxistipp:

Keine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Entscheidung der Vergabekammer Bund macht noch einmal deutlich, wie wichtig die ausführliche und lückenlose Dokumentation in einer Vergabeakte ist.

VK Bund, Beschluss vom 08.04.2021 (Az.: VK 2-23/21)

**Bewerber muss eigene Leistungsfähigkeit nachweisen – dies schließt Eignungsleihe nicht aus**  
**Der Umstand, dass der Auftraggeber in mehreren Bewerbungsdokumenten formuliert, der Bewerber habe "seine" Leistungsfähigkeit nachzuweisen, ist kein Hinweis auf einen Ausschluss der Eignungsleihe.**

### Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe der telemedizinischen Versorgung nach SGB V. Zum Nachweis der Eignung hatten Bewerber u. a. Referenzprojekte anzugeben. Dazu hieß es in der EU-Bekanntmachung: *"Der Bewerber weist detailliert seine Eignung bezüglich der Durchführung vergleichbarer Referenzprojekte für gesetzlich Krankenversicherte nach."* Bieter B reichte nach erfolgreichem Teilnahmeantrag ein Angebot ein. Der Zuschlag sollte jedoch an Mitbewerber M erteilt werden. B macht geltend, der Bestbieter könne die Referenz nicht selbst vorweisen, eine Eignungsleihe sei in der Ausschreibung nicht vorgesehen und stellt einen Nachprüfungsantrag.

### Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Antrag ist unbegründet. Nach § 47 VgV kann sich ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit grundsätzlich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen berufen, wenn er nachweist, dass ihm die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen. Ob ein Ausschluss der Eignungsleihe - wie ihn der AG zunächst erwogen hat - in vergaberechtskonformer Weise nach § 69 Abs. 4 Satz 3 SGB V möglich wäre, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Ein ausdrückliches Verbot der Eignungsleihe hat der AG weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen ausgesprochen. Der Umstand, dass der AG formulierte, der Bewerber habe "seine" Leistungsfähigkeit nachzuweisen, ist kein Hinweis auf einen Ausschluss der Eignungsleihe. Die Eignungsleihe bewirkt gerade, dass sich ein Bieter auf fremde Fähigkeiten berufen darf, um die eigene Eignung, also "seine" Leistungsfähigkeit, zu belegen. Die Vergabeunterlagen enthalten sogar an zahlreichen Stellen Hinweise darauf, dass die Eignungsleihe zugelassen ist. M hat auch seine Eignung durch Vorlage der Referenz und der Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers nachgewiesen. Dieser verfügt über eine Referenz, die den Anforderungen der Ausschreibung genügt. Er hat zudem mit seiner Erklärung die verbindliche Zusage gegeben, dem Bieter die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Dabei ist unerheblich, dass im Rahmen des Referenzauftrags andere Personen tätig waren. Im Übrigen ist jede Ausschreibung isoliert zu betrachten. Es kommt daher nicht darauf an, ob der AG in früheren Vergabeverfahren abweichende Vorgaben gemacht hat.

### Praxistipp:

Die Entscheidung der Vergabekammer macht den Unterschied zwischen allgemeiner Eignung und Eignungsleihe deutlich. Grundsätzlich ist es möglich, dass Auftraggeber eine Eignungsleihe ausschließen, wenn besondere oder

August/September 2021

außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Selbstaussführung durch den Auftragnehmer erfordern. Diese können sich auch aus der Eigenart oder den Zielen des zu vergebenden Auftrags ergeben. Dann muss der Auftraggeber den Ausschluss aber in den Vergabeunterlagen entsprechend deutlich machen.

VK Bund, Beschluss vom 29.04.2021 (Az.: VK 2-5/21)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

### **Fristenberechnung der Vorabinformation nach § 134 GWB: § 193 BGB findet keine Anwendung:**

Die Vorschrift des § 193 BGB, wonach an die Stelle eines Samstags, Sonntags oder Feiertags der nächste Werktag tritt, wenn eine Willenserklärung innerhalb einer Frist abzugeben ist und der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, findet auf eine Vorabinformation nach § 134 Abs. 1, 2 GWB keine Anwendung.

### **Sachverhalt:**

In einem EU-weiten elektronischen Verfahren wurde der Abschluss eines Rahmenvertrages ausgeschrieben. Die Antragstellerin gab ein Angebot ab.

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin am 10.06.2021 auf elektronischem Wege gemäß § 134 GWB mit, dass beabsichtigt sei, „den Zuschlag nach Ablauf der in § 134 Abs. 2 GWB genannten Frist (10 Kalendertage) auf das Angebot“ der Beigeladenen zu erteilen. Frühestens werde der Vertragsschluss am Montag, dem 21.06.2021 erfolgen.

Diese Entscheidung rügte der Verfahrensbevollmächtigt der Antragstellerin am 15.06.2021. Die Antragsgegnerin lehnte es mit Schreiben vom 18.06.2021 ab, der Rüge abzuweichen. Am Morgen des 21.06.2021 um 07:52 Uhr wurde der Beigeladenen über die für das Vergabeverfahren genutzte e-Vergabe-Plattform der Zuschlag erteilt. Die Antragstellerin informierte die Antragsgegnerin am 21.06.2021 um 10:00 Uhr mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten über die beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Weiter teilte sie der Antragsgegnerin mit, sie habe die Zuschlagserteilung ab Kenntnis von der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu unterlassen. Eine Zuschlagserteilung am 21. Juni 2021 käme nicht in Betracht, weil die im Vorabinformationsschreiben genannte Frist von 10 Kalendertagen erst am 22. Juni 2021 ablaufe.

Die Antragstellerin beantragte die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer des Bundes per Telefax am Montag, dem 21.06.2021 zwischen 12:24 Uhr und 12:34 Uhr. Der Schriftsatz wurde durch die Vergabekammer an die Antragsgegnerin weitergeleitet, ebenfalls per Telefax, am 21.06.2021 um 14:51 Uhr. Telefonisch wurde die Vergabekammer informiert, dass der Auftrag im Zeitpunkt des Eingangs des Nachprüfungsantrags bei der Vergabekammer bereits erteilt war. Mit kurzer Rückäußerungsfrist wies die Vergabekammer die Antragstellerin auf die evtl. fehlende Statthaftigkeit des Nachprüfungsantrages hin, nachdem der Zuschlag bereits erteilt wurde.

Die Antragstellerin war der Ansicht, die Antragsgegnerin habe den Zuschlag nicht am Montag, dem 21.06.2021 erteilen dürfen, weil die Frist von 10 Kalendertagen nach § 134 Abs. 2 GWB erst am 22. Juni 2021 abgelaufen wäre. Das Fristende fiel auf Sonntag, den 20.06.2021. Das Fristende fällt nach § 193 BGB somit auf den folgenden Werktag, Montag, den 21.06.2021, § 134 Abs. 2 GWB sei eine Schutzfrist zu Gunsten der Bieter, nicht aber der Auftraggeber. Der Zuschlag sei somit frühestens ab dem 22.06.2021 möglich gewesen. Der nach Ansicht der Antragstellerin vorzeitige Zuschlag sei daher unwirksam.

Die Antragsgegnerin hatte vor Zuschlagserteilung am 21.06.2021 um 07:52 Uhr bereits um 7:31 Uhr in der zuständigen Abteilung ihrer Zentrale nachgefragt, ob ein Nachprüfungsverfahren anhängig sei. Dies war verneint worden. Die Antragsgegnerin geht von einer wirksamen Zuschlagsentscheidung aus.

### Beschluss:

Die Zuschlagserteilung an die Beigeladene ist wirksam erfolgt, der Nachprüfungsantrag somit nicht statthaft. Der wirksam erteilte Zuschlag kann nicht aufgehoben werden.

Durch die elektronisch übermittelte Vorabinformation nach § 134 GWB vom 10.06.2021 wurde die zu beachtende Frist von 10 Kalendertagen in Gang gesetzt. Die Frist lief damit am Sonntag, 20.06.2021 ab, da diese rein nach Kalendertagen zu bemessen ist.

Der erst um 12:34 Uhr – und damit nach Zuschlagserteilung – an diesem Tag bei der Vergabekammer eingegangener Nachprüfungsantrag konnte das Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB nicht mehr auslösen.

Das Verschieben des Fristendes findet keine Anwendung, da es sich bei der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB um eine rein nach Kalendertagen zu bemessende Wartefrist („Stillhaltefrist“ gem. Art. 2a Richtlinie 2007/66/EG) für den öffentlichen Auftraggeber handelt, nicht aber um eine Frist, binnen derer Willenserklärungen abzugeben oder Leistungen zu bewirken sind, § 193 BGB findet keine Anwendung.

### Praxistipp:

Sowohl Bieter als auch öffentliche Auftraggeber sollten beachten, dass bei entsprechenden Fristläufen eine Zuschlagserteilung am Montagmorgen, am Folgetag eines Feiertags oder sogar an einem Sonntag möglich ist.

[VK Bund, Beschluss vom 28.06.2021, VK 2-77/21](#)

### Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), Tel.: 0385 617381-17



## International

### **Aus der EU**

#### **Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe**

Am 22.06.2021 hat die EU-Kommission einen aktualisierten Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Auftragsvergabe veröffentlicht. Der Leitfaden soll alle mit der Auftragsvergabe befassten Personen ansprechen, also neben Beschaffern und Anbietern auch politische Entscheidungsträger. In die Überarbeitung der ursprünglichen Fassung von 2018 sind die EU-Industriestrategie, die Aufbau- und Resilienzfazilität zur Überwindung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und Beiträge, die im Rahmen einer vorangegangenen öffentlichen Konsultation eingegangen waren, eingeflossen.

Der Leitfaden erläutert den Begriff der innovationsfördernden Auftragsvergabe und die übergreifenden Aspekte und den Mehrwert der innovationsfördernden Auftragsvergabe. Auch die Modernisierung öffentlicher Dienstleistungen, die Unterstützung des Markteintritts und die Expansion von Start-ups und innovativen KMU sowie die Förderung der Innovationsbereitschaft von Märkten werden angesprochen. Weiter wird der für innovationsfördernde Auftragsvergabe erforderliche politische Rahmen beschrieben, so die Schaffung eines eindeutigen „politischen Mandats“, die Umsetzung von Zielvorgaben in Maßnahmen und Verpflichtungen, Schulungen und Hilfestellungen. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Start-ups und innovativen kleinen und mittleren Unternehmen Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe ermöglicht werden kann und innovationsfreundliche Instrumente für alle Verfahrenstypen sowie die spezifisch innovationsfreundlichen Vergabeverfahren vorgestellt.

In den Anhängen finden sich Informationen zu Fragen zum Recht des geistigen Eigentums, die sich bei der öffentlichen Auftragsvergabe stellen können, Vorlagen für die Einladung von Anbietern zu einem Treffen von Marktteilnehmern und ein Fragebogen zur Einholung von Informationen über innovative Anbieter (z. B. Start-ups). Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

August/September 2021

**EU-Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge ein**

Die Kommission hat am 15. Juli 2021 beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über Konzessionen sicherzustellen. Nach Ansicht der Kommission sind mehrere Bestimmungen des deutschen Vergaberechts nicht mit den Richtlinien vereinbar. Gemäß den EU-Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen sind öffentliche Aufträge oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung öffentlich auszuschreiben. Bei der Berechnung von Architektenleistungen, der Ausnahme von Rettungsdiensten von den Vergabevorschriften und der fehlende Begriffsbestimmung von „Postdiensten“ sieht die Kommission Handlungsbedarf. Deutschland muss jetzt innerhalb von zwei Monate auf die Stellungnahme reagieren und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Sollte das nicht erfolgen, kann die Kommission beim EuGH Klage gegen Deutschland einreichen.

Quelle: EU-Kommission

**Ihr Ansprechpartner:**Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 5116-3172**Diskriminierende Auftragsvergabe durch russische Staatsunternehmen**

Die EU hat bei der WTO Konsultationen zur Streitbeilegung mit der Russischen Föderation beantragt. Sie sieht drei russischen Maßnahmen als nicht mit dem WTO-Recht vereinbar an. Diese erschweren oder hindern Unternehmen aus der EU daran, Waren und Dienstleistungen bei der Auftragsvergabe zu kommerziellen Zwecken an russische Staatsunternehmen und andere russische Einrichtungen zu liefern. Dabei geht es insbesondere um den zentralen WTO-Grundsatz der Inländerbehandlung. Dieser verpflichtet die WTO-Mitglieder ausländische und inländische Hersteller diskriminierungsfrei zu behandeln. Davon abweichend erfolgt durch bestimmte staatliche oder staatsnahe Unternehmen die diskriminierende Bewertung von eingereichten Angeboten bei Ausschreibungen. Dabei werden 15 Prozent (teilweise bis zu 30 Prozent) vom Angebotspreis für inländische Waren oder Dienstleistungen russischer Unternehmen abgezogen. Wird das Angebot mit inländischen Waren oder Dienstleistungen eines russischen Unternehmens anschließend ausgewählt, wird trotz dessen der volle Preis gezahlt. Für die Beschaffung bestimmter technischer Produkte im Ausland bedürfen russische Unternehmen Vorabgenehmigungen, deren Erteilung willkürlich erfolgt und für den Erwerb inländischer technischer Produkte nicht erforderlich ist. Im Übrigen sind bei der Beschaffung für Produkte Quoten für den Anteil inländischer Erzeugnisse von teilweise bis zu 90 Prozent vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

**Ihr Ansprechpartner:**Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089 5116-3172

## Aus den Bundesländern

---

**Hessen 1: HVTG 2021 vom Landtag beschlossen**

Das neue HVTG 2021 tritt zum 1. September dieses Jahres in Kraft. Es wurde in 3. Lesung am 8. Juli verabschiedet.

Eine dritte Lesung wurde notwendig, weil die Regierungskoalition nach der Anhörung der Interessensverbände und Institutionen noch einen Änderungsantrag einbrachte. Es bleibt jetzt zum besseren Verständnis der Freigrenzenregelung bei Bauleistungen dabei, dass die Berechnung des Auftragswertes wie bereits in der Gesetzesfassung von 2015 auf den Begriff des Fachloses abstellt. Für Dienst- und Lieferleistungen ist dagegen der zu vergebende Auftrag Maßstab für die Berechnung des Auftragswertes.

Auftraggeber können zwischen einer Öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählen. Bauvergaben müssen ab einem Auftragswert von 250.000 Euro auf der HAD veröffentlicht werden.

August/September 2021

Dienst- und Lieferleistungen können mit der Verhandlungsvergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro vergeben werden, sind aber ab 50.000 Euro ebenfalls zuvor durch einen Teilnahmewettbewerb bekannt zu machen. Eine Beschränkte Ausschreibung kann dagegen bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne HAD-Veröffentlichung durchgeführt werden.

Das Interessenbekundungsverfahren, das sieben Jahre in Hessen einen Teilnahmewettbewerb ersetzte, kommt nicht mehr zur Anwendung. Mit diesem Schritt und der zusätzlichen Einführung der UVgO hat der Gesetzgeber damit seinen Willen bekundet, einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften bundesweit zu leisten.

Bewerber und Bieter können sich in Zukunft an die in Hessen neu eingerichteten Informationsstellen bei der OFD, HessenMobil und den Regierungspräsidien wenden, die das laufende Verfahren einer inhaltlichen Prüfung unterziehen. Mit der Annahme des Änderungsantrags wird der Rechtsschutz bei der Vergabe von Bauleistungen nochmals verbessert. Bieter und Bewerber können Verstöße gegen das Transparenzgebot, das Wettbewerbsprinzip und den Gleichbehandlungsgrundsatz bereits ab einem zu vergebenden Auftragswert von 250.000 Euro geltend machen. Im Dienst- und Lieferleistungsbereich wird die Nachprüfungsstelle ab einem Auftragswert von 50.000 Euro tätig.

Erstmals wird bei Bauleistungen die Pflicht kodifiziert, vom Bestbieter eine Sozialkassenbescheinigung zu verlangen, bspw. der SOKA-Bau, ersatzweise muss eine Bescheinigung der Krankenkasse vorgelegt werden, um die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nachzuweisen. Hier wurde letztendlich beschlossen, dass diese Bescheinigungen als Nachweis der Eignung im Vergabeverfahren nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

- Weitere Informationen zum HVTG 2021 enthält der Sachstandsbericht-Beitrag in der letzten Ausgabe des Newsletters.
- Im September/Okttober befassen sich unsere Seminare und eine Informationsveranstaltung der ABSt Hessen ausführlich mit den Neuregelungen im HVTG. Zusätzlich findet am 22.9. ein Sonderseminar zur Einführung der UVgO statt.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: [eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de), Tel.: 0611-974588-0

### **Hessen 2: Ab 1. September 2021 kein IBV mehr!**

Zum ersten September dieses Jahres tritt das neue HVTG 2021 in Kraft. Bitte beachten Sie, dass es ab diesem Zeitpunkt kein Interessenbekundungsverfahren (IBV) und keine VOL/A mehr geben wird. Das IBV wird zum Teilnahmewettbewerb (TW) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) wird durch Anwendungsbefehl nun auch in Hessen geltend gemacht werden. Zudem ändern sich die geltenden hessischen Wertgrenzen bzgl. der Verfahrenswahl.

Sie finden eine aktualisierte Wertgrententabelle [hier](#).

### **Hessen 3: Neuer Vergabeerlass**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft Energie Verkehr und Wohnen hat einen neuen Vergabeerlass herausgegeben. Er tritt am 1.9.2021 in Kraft. Sie finden den Vergabeerlass [hier](#).

### **Hessen 4: Der neue Vergabeerlass ab 1. September 2021 - Ein Ausblick**

Der neue Vergabeerlass ist wie seine Vorgänger aufgebaut. Er regelt zunächst den bereits bekannten Geltungsbereich. Das Land hat alle Regelungen zu beachten - für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das nur für wenige Regelungen, die jetzt an präsender Stelle zu Beginn des Erlasses aufgeführt werden. Die übrigen Regelungen werden zur Anwendung empfohlen.

Der zweite Teil befasst sich mit dem nationalen Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hier findet sich der **Anwendungsbefehl für die Verfahrensordnung der UVgO** im Dienst und Lieferbereich, die die VOL/A ablöst.

August/September 2021

Wie auch in den voran geltenden Vergabeerlassen, erfährt die neue Verfahrensordnung **wichtige Modifikationen**: Die zwingende Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen über eine elektronische Vergabeplattform wird in Hessen nicht eingeführt. Im Weiteren werden Verfahrensregelungen ergänzt, die das hessische Recht bereits beinhaltete, nicht dagegen die UVgO. Wiederum andere gelten in Hessen ausdrücklich nicht, um einen Widerspruch zum HVTG auszuschließen. Diese Änderungen sind auch für Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtend zu beachten.

Das Papierverfahren bei Dienst- und Lieferleistungen ist weiterhin zulässig (Ausnahme zu § 7 Abs. 1,3,4 i.V. m. § 38 Abs. 3 UVgO). Es entfällt die Pflicht, sofern elektronische Vergabeunterlagen bereitstehen, diese auf der HAD zur Verfügung zu stellen und die Verpflichtung, dass Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt auf der HAD von Unternehmen abgerufen werden können (Ausnahme zu § 29 UVgO). Elektronische Teilnahmeanträge und Angebote müssen nicht in verschlüsselter Form übermittelt werden, das macht Fax und E-Mail als Versendungsweg zulässig (Ausnahme zu § 39 UVgO). Bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb kann bei per Fax oder E-Mail versendeten Teilnahmeanträgen und Angeboten auch vor Fristablauf Einsicht genommen werden (Ausnahmen zu § 40 UVgO).

**Direktaufträge** (Ausnahme zu § 14 UVgO) sind gem. § 1 Abs. 1 HVTG bis zu einem Auftragswert von 10.000 EUR zulässig. Hinsichtlich der **Freigrenzen** bei Beschaffungen von Dienst- und Lieferleistungen (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Verhandlungsvergaben mit/ohne Teilnahmewettbewerb gelten die im HVTG festgesetzten Auftragswerte von bis 50.000 Euro (ohne TW) bzw. bis 100.000 Euro (mit TW).

Ziff. 1.3 des hessischen Vergabeerlasses 2020 ist entfallen. Die dort geregelten, **besonderen Ausnahmen**, die eine Freihändige Vergabe bei Dienst- und Lieferleistungen ggf. mit nur einem Unternehmen ermöglichten, finden sich **inhaltlich überwiegend in § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO** wieder, jetzt als Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb. Beschaffung über eine vorteilhafte Gelegenheit oder von Lieferleistungen auf einer Warenbörse dürfen gem. § 12 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 11 und Nr. 14 UVgO mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden. Leistungen, die schöpferische Fähigkeiten verlangen, sind weiterhin ohne Begrenzung des Vergabevolumens im wettbewerblichen Verhandlungsverfahren (Verhandlungsvergabe) zu vergeben, ggf. auch ohne Teilnahmewettbewerb (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO). Wenn in einer Ausschreibung keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote vorliegen, kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO durchgeführt werden, es besteht allerdings nicht die Möglichkeit, nur mit einem Unternehmen zu verhandeln (Ziff. 1.3 Erlass a.F.). Auch bei unverschuldeter Dringlichkeit ist das Verhandeln mit nur einem Unternehmen nicht mehr zulässig, erst wenn die Situation einer besonderen Dringlichkeit gem. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO besteht.

Die Bekanntmachungspflichten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO) richten sich ausschließlich nach HVTG, d.h. die HAD ist in Hessen weiterhin Pflichtbekanntmachungsorgan für EU- und nationale Vergabeverfahren. **Eine Bekanntmachung hat zuerst auf der HAD** zu erfolgen, bevor fakultativ andere Medien einschließlich [www.bund.de](http://www.bund.de) genutzt werden können. Auch vergebene Aufträge, denen keine Bekanntmachungen des Vergabeverfahrens ex ante vorausgingen, müssen weiterhin auf der HAD veröffentlicht werden.

Auch bezüglich der **VOB/A /1** wurden Modifikationen vorgenommen. Dies betrifft, u.a. die zeitlich zuerst einzuhaltende Bekanntmachungspflicht auf der HAD, der andere Medien nachfolgen können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Gleiches gilt für eine Bekanntmachung des vergebenen Auftrags (§ 20 Abs. 3 VOB/A), bei der keine ex- ante-Bekanntmachung erfolgt war. Beschafferprofile, die fortlaufend über beabsichtigte Vergabeverfahren vorab informieren (§ 20 Abs. 4 VOB/A), sind auf eigenen Internetportalen weiterhin zulässig. Auf den **Submissionstermin** bei Bauleistungen wird in Hessen bei Zulassung von Papierverfahren zukünftig verzichtet (Ausnahme zu § 14a VOB/A/1). Es gelten für schriftliche Angebote ausschließlich die Regeln für elektronische Verfahren, die **keine Anwesenheit der Bieter** vorsehen (§ 14 VOB/A/1). Da **Eigenerklärungen** bei der Eignungsprüfung gem. HVTG grundsätzlich ausreichen, muss diese Anforderung, abweichend von der VOB, **nicht ausdrücklich dokumentiert** werden (§ 20 Abs. 2 VOB/A). Ausgenommen hiervon sind die Bescheinigungen der Sozialkassen und ersatzweise die der Krankenkassen, die stets als Bescheinigung vorzulegen sind.

Weiterhin sind **Beschaffungen bis 10.000 Euro** vom Vergaberegime ausgenommen. Bei Lieferleistungen sind ohne förmliche Angebote zwei weitere Preise über beliebige Informationsquellen zu ermitteln, bei Bau- und Dienstleistungen entfällt auch diese Pflicht und es kann eine Direktvergabe erfolgen, sofern die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet, das Unternehmen geeignet und die Beschaffung dokumentiert wird.



August/September 2021

Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetriebe können auch in Zukunft bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und ein Angebot gegenüber anderen Bietern mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden.

Der Erlass enthält die Kontaktdaten der neuen **Vergabekompetenzstellen**, die zugleich die Aufgabe der Nachprüfungsstelle und VOB-Stelle auch für Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen. Für Nachprüfungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sind weiterhin zwei **Vergabekammern** in Hessen zuständig.

Der 4. Teil des Erlasses enthält vom Auftragswert unabhängige Regelungen. Dazu gehört zunächst die Erklärungs- und Anfragepflicht beim **Gewerbezentralregister** ab einem Auftragswert von 30.000 Euro, die parallel zur Anfragepflicht gem. § 17 HVTG bei der **Informationsstelle der OFD** besteht. Die Auskunftseinholung beim GZR wird in Zukunft entfallen, sobald das **Wettbewerbsregister** eine elektronische Abfrage für öffentliche Auftraggeber, unter gleichen Voraussetzungen ab 30.000 Euro, ermöglicht. Diese Melde- und Auskunftspflicht gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die **Vergabehandbücher des Bundes (VHB)** werden weiterhin empfohlen, soweit sie dem HVTG nicht entgegenstehen. Daher wird es auch in Zukunft **Muster-Formulare** geben, die das hessische Vergaberecht widerspiegeln und auf der HAD veröffentlicht werden.

Hinsichtlich nachhaltiger Beschaffungen ist die zwingende Anwendung der §§ 67 und 68 VgV bei **energieverbrauchsrelevanten Dienst- und Lieferleistungen** entfallen. Hinweise zu Kompetenzstellen für nachhaltige und innovative Beschaffungen sowie auf praxisrelevante Hilfestellungen bei Verwendung von Gütesiegeln wurden beibehalten.

Bei Fragen zur **Tariftreue und Mindestlohnpflicht** oder zu Arbeitsbedingungen und Entgelten können öffentliche Auftraggeber beim Sozialministerium Unterstützung erfahren. Vermutete Verstöße können von allen Bürgern bei den Hauptzollämtern unter den angegebenen Adressen gemeldet werden. Meldeverpflichtungen, wie auch wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden sowie die Berichtspflichten bei Destatis sind für Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls verpflichtend.

### Rheinland-Pfalz: Flutkatastrophe

Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz stellt staatliche Einrichtungen und kommunale Gebietskörperschaften vor bisher noch nicht dagewesene Herausforderungen. Zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und der Infrastruktur wird eine Vielzahl von Beschaffungen (Liefer-, Dienst- und Bauleistungen) erforderlich, die sehr schnell, effizient und rechtssicher durchgeführt werden müssen. Zur Beschleunigung der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe in den betroffenen Landkreisen sollen die diesbezüglichen Vergabeverfahren im Land Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 2021 vereinfacht werden. Liefer-, Dienst- und Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der Flutkatastrophe beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Vor Inanspruchnahme dieser Vereinfachung ist zu prüfen, ob Bedarfsgegenstände über bestehende Rahmenverträge bezogen werden können. Für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte besteht die Möglichkeit zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Zu den vergaberechtlichen Vereinfachungen hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 19. Juli ein Rundschreiben herausgegeben, das hier abgerufen werden kann:

[https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_2/8206/17\\_Rundschreiben/MWVLW\\_Rundschreiben\\_VergR\\_Flutkatastrophe.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8206/17_Rundschreiben/MWVLW_Rundschreiben_VergR_Flutkatastrophe.pdf)

### Ihr/e Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de), Tel. 0651 97567-16



## Veranstaltungen

### **01. September und 27. Oktober 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung**

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Auf die neusten Entwicklungen im hessischen Vergaberecht wird ebenfalls eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle, vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte. Die Themenauswahl ermöglicht, ausführlicher auf typische Praxisprobleme einzugehen.

Intensiv wird auch auf die rechtsfehlerfreie Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens einschließlich der Vermeidung von Fehlern bei der Abgabe elektronischer Angebote eingegangen. Bieter und Auftraggeber erfahren, welche Kommunikationsmöglichkeiten zulässig und empfehlenswert sind.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie Fehler korrigiert werden können, um die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können.

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet. Dazu gehört auch, Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder Direktvergaben durchzuführen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1 online:** 01. September 2021, 9:30 - 15:30 Uhr - **Das Seminar findet online statt!**

**Termin 2:** 27. Oktober 2021, 9:30 - 15:30 Uhr

**Ort:** Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt

**Referenten:** Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### **15. September 2021 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse**

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst

August/September 2021

eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen. Dabei werden auch geplante Neuregelungen zum Hessischen Vergabegesetzes besprochen, sofern im Frühjahr eine aktualisierte Fassung zu erwarten ist.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Teams“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mik-rofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen Edge- oder Chrome-Browser. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 15. September 2021, 9:00 - 14:30 Uhr- **Das Seminar findet online statt!**  
**Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### 29. September 2021: Bieter-Workshop eVergabe - Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine kurze Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie eine ausführliche Vorführung der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform.

Die Teilnehmer können nach der Vorführung an ihren eigenen Rechner die Angebotsabgabe auf der eHAD anhand der besprochenen Testvergaben üben und ggf. über Bildschirmfreigabe in der Seminarsoftware (Microsoft Teams) gemeinsam Fragen oder Probleme klären.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

### Das Seminar findet online statt!

**Termin:** 29. September 2021, 9:30 – ca. 15.00 Uhr  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### 29. September 2021: Vergaben nach dem neuen HVTG 2021. Informationsveranstaltung mit Frau Reineke-Westphal, HMDF

Finanzministerium und ABSt Hessen e.V. informieren und erläutern mit Praxisbeispielen

Unter besonderer Berücksichtigung von Bauleistungen

Das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG 2021) tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Für zahlreiche öffentliche Auftraggeber wie auch für Bewerber und Bieter bringt es einschneidende Änderungen bei der Auftragsvergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte mit sich. Die Informationsveranstaltung gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im HVTG. Aus erster Hand erhalten sie einen komprimierten Vortrag durch das hessische Finanzministerium, der anschließend durch vertiefende Fallbeispiele ergänzt wird.

Das neue HTVG gilt für einen nochmals erweiterten Kreis von Auftraggebern ab einem Auftragswert von netto 10.000 € Umsatzsteuer. Erstmals sind jetzt auch alle Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen

August/September 2021

Rechts nach § 105 Abs. 1 LHO gesetzlich verpflichtet, nationales Vergaberecht nach diesem Gesetz verbindlich anzuwenden.

Die Schwerpunkte der Gesetzesänderung erfassen die Nachhaltigkeitskriterien, die Tariftreue- und Mindestlohnverpflichtung, die Einführung der UVgO sowie die Wiedereinführung des Teilnahmewettbewerbs. In Zukunft entfällt der bislang abschließende Katalog von Nachhaltigkeitskriterien ebenso wie das Interessenbekundungsverfahren. Die Regelungen zu Mindestlohn- und Tariftreuevereinbarungen wurden durch Einführung verpflichtender Nachweispflichten für Unternehmen verschärft.

Weiterhin wurde die Freigrenzen (Wertgrenzen) zu den Verfahrensarten in Kombination mit einer Wahlfreiheit zwischen öffentlicher und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb angehoben. Damit ändern sich die Bekanntmachungspflichten auf der HAD, die weiterhin Pflichtbekanntmachungsorgan in Hessen bleibt.

Sie erfahren weiterhin, welche Aufgaben die neuen Anlaufstellen für Unternehmen bei den drei Regierungspräsidien, OFD und Hessen-Mobil zu erfüllen haben und welche Möglichkeiten für Unternehmen bestehen, vor Zuschlagserteilung die Rechtmäßigkeit des Verfahrens überprüfen zu lassen. Diese Kompetenzstellen sind nunmehr für alle zu beschaffenden Leistungen zuständig. Es werden die Verfahrensregelungen im Gesetz erläutert, die für diese Nachprüfungsverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

### Das Seminar findet online statt!

**Termin:** 29. September 2021, 9:00 – ca. 12:30 Uhr  
**Referenten:** Annette Reineke-Westphal, Justizariat im Hessischen Ministerium der Finanzen  
Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 90 €

### 07. Oktober 2021: Die Einführung der UVgO in Hessen im Kontext des HVTG 2021

Was gilt nach HVTG 2021 in Hessen bei der Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen? Ab 1. September 2021 ersetzt die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auch in Hessen die alte VOL/A/1. Abschnitt aus dem Jahre 2009. Die neue UVgO für Liefer- und Dienstleistungen wurde im September 2017 zunächst vom Bund und in den letzten vier Jahren in den meisten Bundesländern eingeführt.

- Welche Inhalte hat die neue UVgO und
- welche Ergänzungen gelten in Verbindung mit dem neuen HVTG 2021 bei der Durchführung von Vergabeverfahren in Hessen für Vergabestellen?
- Was ändert sich für Bewerber und Bieter, die öffentliche Aufträge anstreben?

Das Seminar wendet sich an alle Vergabestellen, Unternehmen und freischaffende Planungsbüros, die sich über die Neuerung und ihre Auswirkungen in Hessen informieren möchten. Dargestellt werden die einzelnen Regelungen der UVgO in Bezug auf wichtige Weichenstellungen. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf Aspekten, die sich für die Praxis in Hessen grundlegend ändern werden. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen dem Referenten und Teilnehmer\*innen, um einen lebendigen Dialog zu fördern.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller tritt bundesweit als Referent auf und ist Autor verschiedener Fachpublikationen. Herr Müller ist des Weiteren Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergabe-recht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standardkommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen. Mittlerweile ist er in einer überregionalen Kanzlei tätig.

August/September 2021

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

## Das Seminar findet online statt!

**Termin:** 07. Oktober 2021, 10:00 – ca. 15:00 Uhr  
**Referent:** Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
**Teilnahmeentgelt:** 175 €



## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Karl-Glässing-Str. 8  
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:** Phillip Kort, ABST MV, Telefon: 0385 61738-15, E-Mail: [kort@abst-mv.de](mailto:kort@abst-mv.de)

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.auftragsberatungsstellen.de](http://www.auftragsberatungsstellen.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**  
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.